



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Abmahnung droht: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

ODR Verordnung

Zum 1. April 2016 traten das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und die Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Kraft. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle nimmt ihre Arbeit auf.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Zum 1. April 2016 trat - von einigen Sonderregeln abgesehen - das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 (BGBl. I 254) in Kraft.

Richtlinie 2013/11/EU (ADR-Richtlinie)

Damit hat der deutsche Gesetzgeber eine europäische Richtlinie in nationales Gesetz umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil dieses Umsetzungsgesetzes ist das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Informationspflichten

Unternehmer sollten insbesondere die zwei nachfolgenden Vorschriften kennen und beachten. § 36 VSBG enthält für Unternehmer eine "Allgemeine Informationspflicht" und § 37 VSBG eine Regelung für die "Information nach Entstehen der Streitigkeit".

Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV)

Ergänzend trat zum 1. April 2016 auch die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) vom 28. Februar 2016

(BGBl. I 326) in Kraft.

Daneben wurden spezialgesetzliche Bestimmungen über die Schlichtungsstellen angepasst.

Verbraucherschlichtungsstelle

Die "Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle" nahm am 1. April 2016 ihre Arbeit auf.

Da für die Inanspruchnahme der vom Zentrum für Schlichtung e.V. betriebenen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl am Rhein sowohl für den Unternehmer und bei Missbräuchlichkeit auch für den Verbraucher Kosten anfallen, sollten Konflikte zunächst direkt mit dem Verbraucher geklärt werden.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat eine FAQ Seite eingerichtet.

ODR - Verordnung

Bereits seit dem 9. Januar 2016 gilt für Online-Händler die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung). Diese Verordnung steht zwar in Zusammenhang mit dem VSBG gilt aber unabhängig davon und normiert eigene Informationspflichten. Dabei ist die Wichtigste, dass Online-Händler einen leicht zugänglichen Link auf ihren Webseiten auf die nachstehende europäische Plattform einrichten.

Abmahnungen

Insbesondere Online-Händler sollten das VSBG und die ODR-Verordnung beachten um teure Abmahnungen zu vermeiden.

Einstweilige Verfügung - Vorläufiger Rechtsschutz

Bereits am 9. Febr. 2016 untersagte z. B. die 4. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen des LG Bochum einem Online - Händler das Anbieten von Waren, ohne den Verbrauchern leicht zugängliche Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gerichtlich ausgesprochen. Der Streitwertbeschluss erging über 10.000,00 Euro. (Az. I-14 O 21/16)

Burkhard Goßens
08.04.2016

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

Kontakt

<https://gossens.de/>

